



Einhaltung des „Apfelsaftgesetzes“ im Bundesland Berlin

*Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung
der Fachstelle für Suchtprävention
zum §6 des Gaststättengesetzes*

1. Einleitung

Seit 2001 gilt das sogenannte „Apfelsaftgesetz“. Dies ist der umgangssprachliche Ausdruck für den §6 des Gaststättengesetzes, der Gastwirte verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes obliegt den bezirklichen Ordnungsämtern.

Diese Vorschrift soll Gastronomiebesucher/innen, die wenig Geld haben, davor schützen, aus Kostengründen zu alkoholischen Getränken greifen zu müssen. Besonders Jugendliche verfügen in der Regel nicht über soviel Geld und sollen durch das Gesetz vor Billigangeboten alkoholischer Getränke geschützt werden.

Wie sieht es nun mit der Einhaltung des „Apfelsaftgesetzes“ in Berlin aus? Dieser Frage ist die Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin nachgegangen und hat eine repräsentative Erhebung in 291 Gastronomiebetrieben (Kneipen, Cafés, Restaurants) in Berlin durchgeführt. Denn: Das „Apfelsaftgesetz“ ist eine wichtige verhältnispräventive Maßnahme der Alkoholprävention und darf als solche weder in Vergessenheit geraten noch nicht ernst genommen werden.

Die vorliegende Studie zum „Apfelsaftgesetz“ soll zum einen eine Bestandsaufnahme für Berlin liefern, zum anderen aber auch nochmals die Berliner Öffentlichkeit über das „Apfelsaftgesetz“ informieren. Denn: Suchtprävention beginnt mit Information.

Um Verantwortung übernehmen zu können, müssen Gastwirte die Inhalte des §6 des Gaststättengesetzes kennen. Doch mit dem Wissen um die gesetzlichen Bestimmungen allein ist es nicht getan. Es gilt, Verantwortung zu übernehmen und die Gesetze auch einzuhalten. Denn gerade Gastwirte haben eine besondere Verantwortung, insbesondere beim Schutz von Jugendlichen vor den Folgen des Alkohol- aber auch Tabakkonsums.

2. Methodik

Eine umfangreiche Adressdatenbank¹ von 6308 Gastronomiebetrieben diente als Grundlage für diese Studie. Aus diesem Datensatz wurden im zweiten Schritt Diskotheken, Imbisse und Gaststätten, die nicht uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich sind (wie z. B. Gaststätten innerhalb von Kleingartenkolonien), entfernt. Auch solche, die sich genau genommen nicht mehr innerhalb der Berliner Grenzen befunden haben, also bereits zum Brandenburger Umland gehörten, wurden ausgeschlossen.

Es ergab sich ein bereinigter Datensatz von 5817 Berliner Gastronomiebetrieben. Dieser bildete die Grundlage für die Ziehung einer proportional geschichteten Zufallsstichprobe. Die Grundgesamtheit wurde auf der Basis des Merkmals *Bezirk* in Schichten eingeteilt – und aus jeder dieser Schichten eine Zufallsstichprobe entnommen. Die prozentuale Verteilung des Schichtungsmerkmals *Bezirk* in der Stichprobe ist mit der Verteilung in der Grundgesamtheit identisch. Die Zufallsstichprobe wurde mithilfe der Statistiksoftware SPSS realisiert.

Für die Qualität der Stichprobe war es von Bedeutung, dass die Entscheidung darüber, welcher Gastronomiebetrieb zur Stichprobe gehört und welcher nicht, ausschließlich vom Zufall abhängt. So sollen repräsentative Aussagen zur Einhaltung des Apfelsaftgesetzes für die Stadt Berlin getroffen werden. Darüber hinaus war es wichtig eine Stichprobe zu realisieren, die einen Vergleich zwischen den zwölf Berliner Bezirken zulässt. Der Stichprobenumfang wurde auf 5% aller Fälle gesetzt. Daraus ergaben sich 291 zu überprüfende Gastronomiebetriebe. Die Adressen der Stichprobe lagen nach Postleitzahlen sortiert vor und wurden nach vorher geplanten Routen abgegangen.

Mit einem Erhebungsbogen wurden folgende Inhalte erfasst:

- Wo befindet sich die Kneipe / das Café / das Restaurant?
- Befindet sich am Eingang der Kneipe / des Cafés / des Restaurants eine Preisliste?
- Welches ist das günstigste nichtalkoholische und das günstigste alkoholische Getränk?
- Wie viel kostet das günstigste nichtalkoholische und das günstigste alkoholische Getränk? (Hier wurde die Menge und der Preis des Getränks erfasst)

¹ <http://berliner.kneipen.net/>

- Wird das „Apfelsaftgesetz“ eingehalten?

Die Grundlage für die Entscheidung über die Einhaltung des „Apfelsaftgesetzes“ bildete der entsprechende Gesetzeskommentar.

Im Gesetzeskommentar heißt es:“ ..., dass der Preisvergleich sich zusätzlich **auch** auf eine gemeinsame Schnittmenge (den Liter) beziehen muss und daher auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen hat, also mindestens ein alkoholfreies Getränk von seinem **spezifischen** als auch von seinem **absoluten** Preis her nicht teurer sein darf **als das billigste** alkoholische Getränk.“²

So wurde bei der Erhebung nicht nur der absolute Preis beachtet, sondern auch der spezifische, da alkoholfreie Getränke (z. B. 0,2 Liter Wasser für 1,80 €), u. U. zwar real billiger sind als das billigste alkoholische Getränk (z. B. 0,3 Liter Bier für 2,20 €), unter Berücksichtigung der Menge letztlich aber dann doch teurer.

Der spezifische Preis wurde wie folgt ermittelt.

Rechenbeispiele:

Beispiel: **0,33 l** Sprudel kosten 1,80 Euro, gerechnet wird: **1,80 mal 3 gleich 5,40**

Ein Liter Sprudel kostet nach dieser Rechnung **5,40 Euro**.

- Bei **0,2 l** wird der Preis mal **5** gerechnet
- Bei **0,25 l** wird der Preis mal **4** gerechnet
- Bei **0,4 l** wird der Preis mal **2,5** gerechnet
- Bei **0,5 l** wird der Preis mal **2** gerechnet
- Bei **0,7 l** wird der Preis durch **7** geteilt und das Ergebnis mal **10** gerechnet
- Bei **0,75 l** wird der Preis durch **7,5** geteilt und das Ergebnis mal **10** gerechnet

Neben dem Preis ist auch die Art des Getränkes für dessen Attraktivität von Bedeutung. Laut Gesetzeskommentar sind marktübliche Alternativgetränke (z. B. Mineralwasser, Limonaden, Cola) zum Preisvergleich heranzuziehen. Streng genommen hätten in dieser Untersuchung Getränke, die als nicht so attraktiv einzuschätzen sind (z.B. Milch oder Malzbier), bei der

² Quelle: Das Gaststättengesetz: Kommentar von Elmar Michel, Renate Pauly, Werner Kienzle, 2003

Erhebung nicht berücksichtigt werden müssen, was in Anlehnung an andere Studien dennoch geschehen ist.³

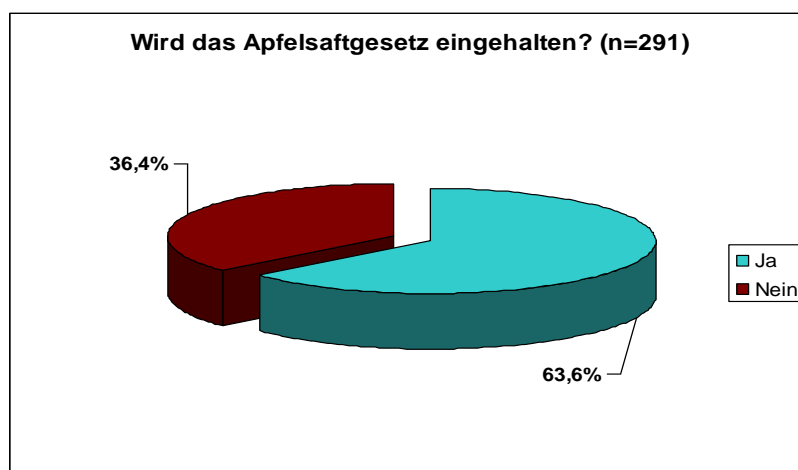
Die erhobenen Daten wurden mit der Statistiksoftware SPSS erfasst und ausgewertet.

Neben den Erhebungsbögen wurde bei der Erhebung ein Informationsblatt zum §6 des Gaststättengesetzes und ein Begleitbrief zur Studie, der über deren Ziel informierte und auf die anonymisierte Auswertung der Ergebnisse der Erhebung hinwies, mitgeführt und bei Bedarf ausgehändigt.

Der Erhebungszeitraum erstreckte sich vom 09.07.2008 bis zum 21.10.2008.

3. Ergebnisse

Von den 291 erhobenen Gastronomiebetrieben hielten 106 (36,4%) das Apfelsaftgesetz nicht ein.



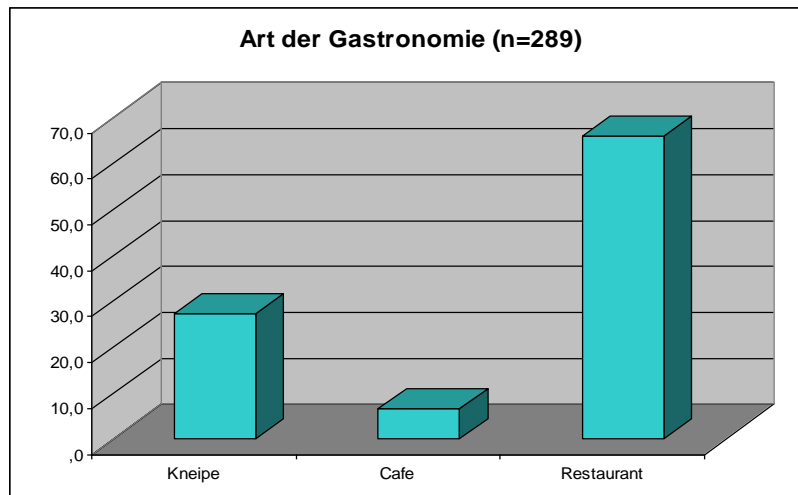
Im Erhebungsbogen wurde die Art des Gastronomiebetriebs festgehalten. Drei Arten von Gastronomiebetrieben wurden unterschieden.

- Zum einen die Kneipe, die hauptsächlich dem Verzehr von Bier, aber auch anderen alkoholischen und nicht-alkoholischen Getränken dient. Der formale Begriff für „Kneipe“ ist „Schankwirtschaft“ im Gegensatz zu „Speisewirtschaft“ (Restaurant). Da in Kneipen häufig auch kleine Speisen angeboten werden, ist die Grenze zum Restaurant fließend.
- Als Restaurant wurden Gaststätten klassifiziert, in denen Speisen eine gegenüber Getränken nicht nachgeordnete Bedeutung zukommt.

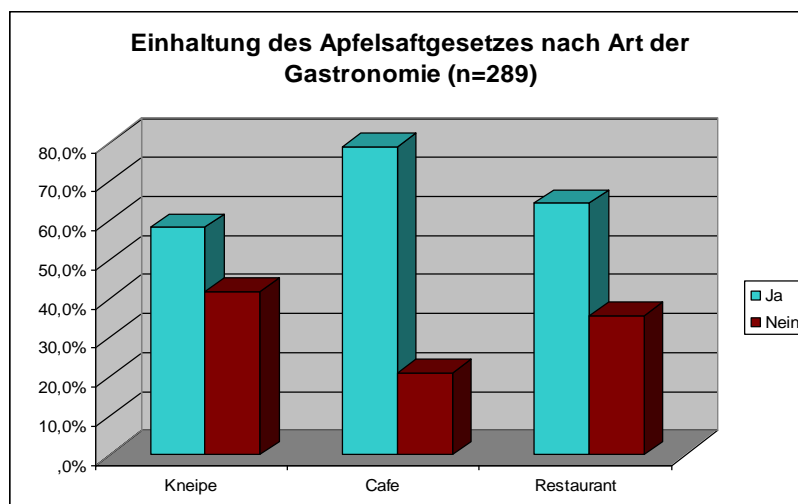
³ Vergl. auch: „Eine Untersuchung im Auftrag der vzbv Berlin“, INSTITUT FÜR ANGEWANDTE VERBRAUCHERFORSCHUNG e.V., 2002

- Dritte Kategorie waren Cafés, in denen der Schwerpunkt auf Süßspeisen (Kuchen, Eis, etc.) gelegt ist, wenngleich zum Teil auch einfachere Mahlzeiten angeboten werden.

Der größte Anteil der erhobenen Gastronomiebetriebe waren Restaurants. Insgesamt wurde in 191 Restaurants erhoben. Dies entsprach 66,1% der Stichprobe. Der Anteil der Kneipen war mit 79 (27,1%) der zweithöchste.

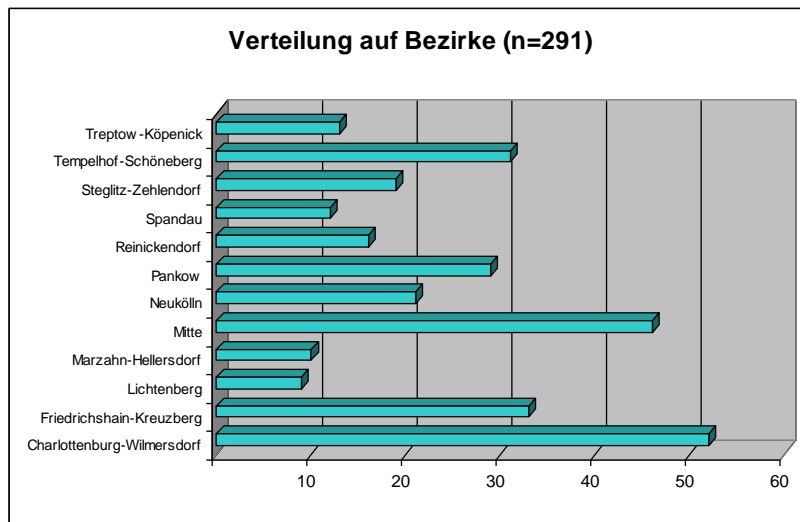


Betrachtet man die Einhaltung des „Apfelsaftgesetzes“ nach Art der Gastronomie, so lassen sich folgende Unterschiede festhalten. Cafés schneiden mit 78,9% Einhaltungsquote am besten ab, Kneipen mit 58,2% am schlechtesten.

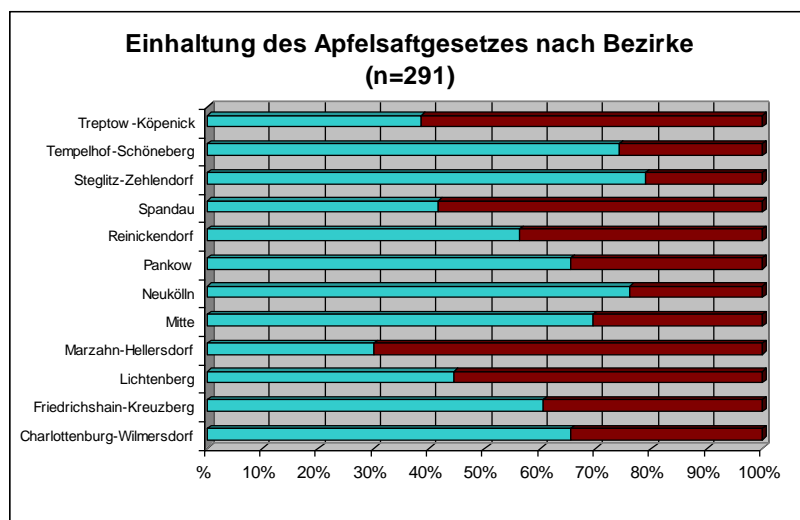


Wie im Kapitel Methodik bereits dargestellt, wurden die vorliegenden Adressen von 5817 Gastronomiebetrieben den Berliner Bezirken zugeordnet. So war es möglich eine proportional stratifizierte Stichprobe zu ziehen. Ziel war es ein Bild über die Einhaltung des Apfelsaftgesetzes für alle Berliner Bezirke zu gewinnen. Das Restaurantvorkommen

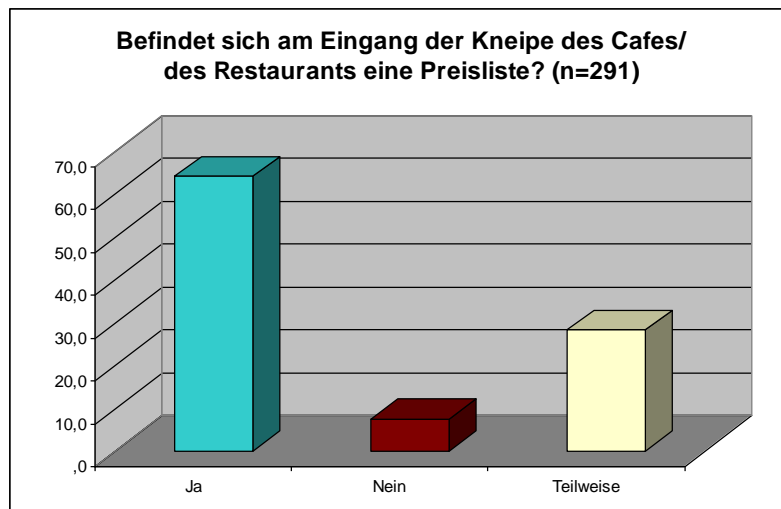
gestaltete sich je nach Bezirk sehr unterschiedlich. So gab es in der der Studie zugrunde gelegten Gesamtheit von Adressen die meisten Gastronomiebetriebe in Charlottenburg-Wilmersdorf, so dass in diesem Bezirk mit 52 Gaststätten auch die meisten begangen wurden (17,9% der gesamten Stichprobe).



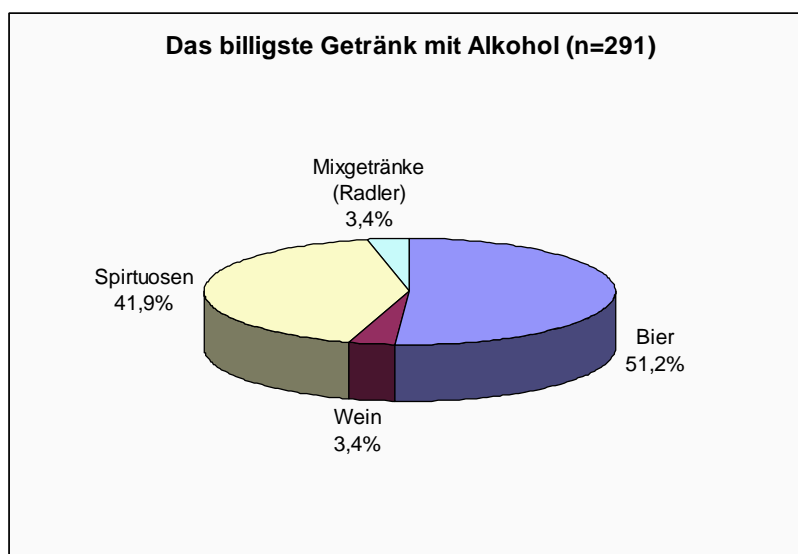
Betrachtet man den prozentualen Anteil an Einhaltung des Gesetzes nach Bezirken aufgeschlüsselt, lassen sich deutliche Unterschiede feststellen. Steglitz-Zehlendorf schneidet dabei mit 78,9% Einhaltungquote am besten ab, dicht gefolgt von Neukölln (76,2%) und Tempelhof-Schöneberg (74,2%). Die häufigsten Verstöße wurden in Marzahn-Hellersdorf dokumentiert. Hier lag die Einhaltequote nur bei 30%. Mit 38,5% hatte Treptow-Köpenick das zweitschlechteste Ergebnis.



Laut §7 Absatz 2 des Gaststättengesetzes ist neben dem Eingang der Gaststätte ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.⁴ Es muss sich demzufolge nicht um eine vollständige Preisliste handeln. Die Gaststätten, die lediglich einen Auszug aus ihrer Speisekarte ausgehängt haben, sind in der Grafik unter „teilweise“ subsummiert. Bei 7,6% aller erhobenen Gaststätten war allerdings überhaupt keine Preisliste neben dem Eingang veröffentlicht.

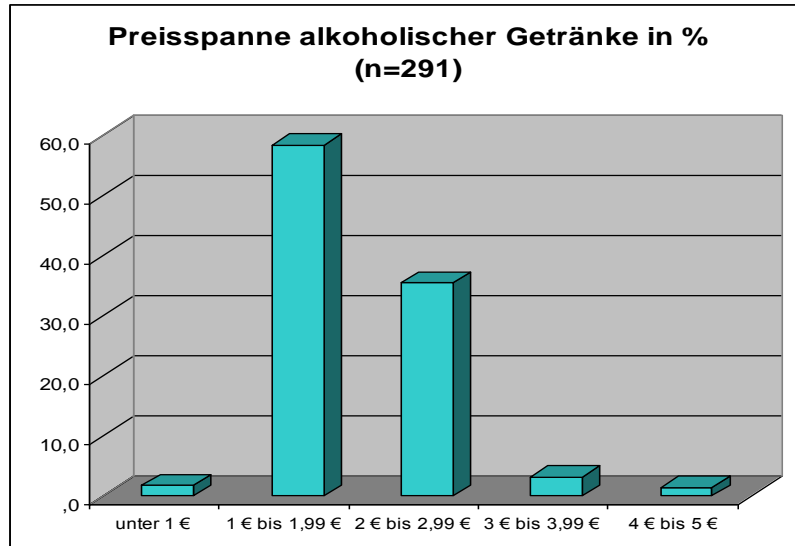


In mehr als der Hälfte der Gaststätten (51,2%) wurde Bier als billigstes alkoholisches Getränk verkauft. 41,9% der Gaststätten haben Spirituosen (z. B. Schnäpse, Liköre) als billigste Getränke offeriert.

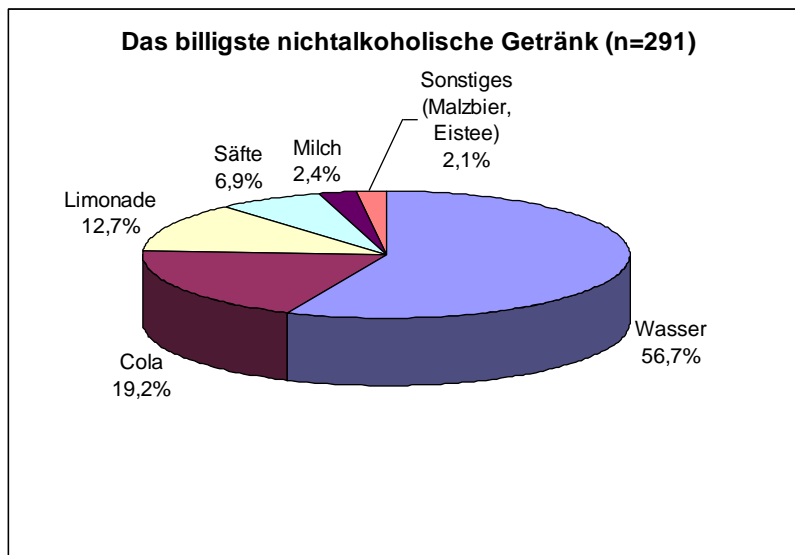


⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/pangv/___7.html

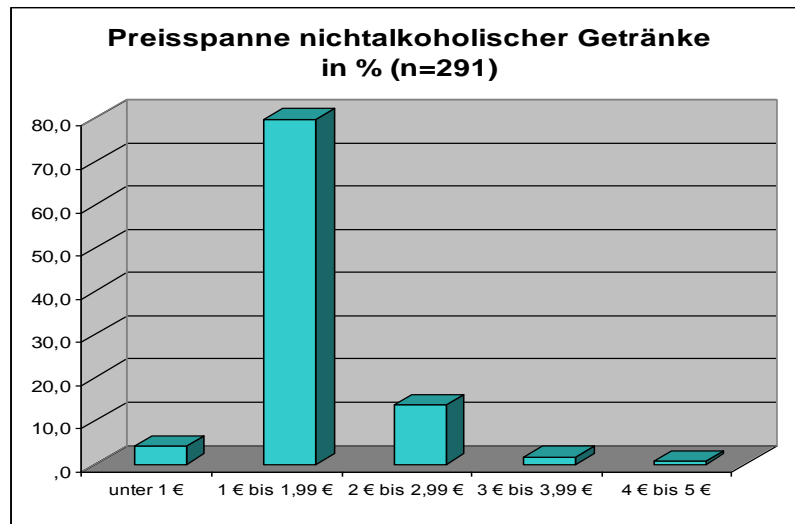
Das billigste alkoholische Getränk bewegte sich preislich überwiegend (58,4%) zwischen 1,00 € und 1,99 €. Der durchschnittliche Preis für das billigste alkoholische Getränk lag bei 1,85 €.



Das billigste nichtalkoholische Getränk war meistens Wasser (56,7%), gefolgt von Cola (19,2%).



Die deutlich überwiegende Mehrheit (79,7%) der nichtalkoholischen Getränke kosteten zwischen 1,00 € und 1,99 €. Der Durchschnittspreis der billigsten nichtalkoholischen Getränke lag bei 1,59 €.



4. Fazit

Die Studie zeigt deutliche Defizite bei der Umsetzung des §6 des Gaststättengesetzes. Im Durchschnitt halten mehr als ein Drittel (36,4%) der erhobenen Gaststätten dieses Gesetz nicht ein. In einigen Bezirken ist diese Quote noch deutlich höher. Es wird z.T. in mehr als zwei Drittel der Fälle gegen die Vorschrift verstoßen.

Würde, was im Sinne der gesetzlichen Bestimmung durchaus angemessen wäre, Milch als eher nicht marktübliches, unattraktives alkoholfreies Getränk keine Berücksichtigung finden, würde das Ergebnis noch schlechter ausfallen und die Verstöße lägen durchschnittlich bei 37,5%, in einem Bezirk sogar bei 80%. Die Tatsache, dass Mineralwasser in einigen Fällen deutlich teurer war als Milch, obwohl dies durch die Beschaffungskosten nicht zu rechtfertigen ist, legt die Vermutung nahe, dass z.T. bewusst unattraktive Getränke günstig angeboten werden, da diese nicht wirklich bevorzugt gekauft werden sollen.

Andererseits lässt sich bei einem Teil der Verstöße auch Unkenntnis der genauen Gesetzeslage bei den Gastwirten vermuten, denn häufig waren alkoholfreie Getränke zwar im absoluten Preis billiger als alkoholische, aber auf den Literpreis hochgerechnet dann doch

teurer. Auf jeden Fall besteht hier ein Bedarf an Aufklärung der Gastronomiebetreiber/innen wie dies auch im „Nationalen Aktionsprogramm zur Alkoholprävention“ gefordert wird.⁵

Ein weiteres Besorgnis erregendes Ergebnis ist, dass Spirituosen sehr häufig (in 41,9% der Fälle) als billigstes alkoholisches Getränk verkauft werden, „Hochprozentiges“ also vergleichsweise günstig zu bekommen ist.

Die Preisgestaltung beeinflusst insbesondere auch das Verhalten von Jugendlichen entscheidend. Sie können durch das Fehlen preisgünstiger Alternativen beim Besuch von Gaststätten zum Alkoholkonsum verleitet werden. Deshalb hat die Bundesregierung im Januar 2002 das sogenannte „Apfelsaftgesetz“ erlassen.⁶

Zur Behebung der festgestellten bestehenden Mängel sind bessere Kontrollen der Einhaltung des §6 des Gaststättengesetzes durch die Ordnungsämter, sowie Aufklärung der Gaststättenbetreiber/innen und Gäste notwendig. Die Absicherung der Einhaltung dieser wichtigen verhältnispräventiven Maßnahme wäre auch ein deutliches Zeichen für die Umsetzung einer konsequenten und glaubwürdigen Alkoholpolitik.

⁵ Facharbeitsgruppe „Suchtprävention“ im Auftrag des Drogen- und Suchtrates, Nationales Aktionsprogramm zur Alkoholprävention, 09.Juni 2008

⁶ Vergl. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Drogen- und Suchtbericht, Mai 2002

UNABHÄNGIG BLEIBEN!



WWW.BERLIN-SUCHTPRAEVENTION.DE

Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH

Chausseestr. 128/129 / 10115 Berlin

Telefon: 030 – 29 35 26 15

Telefax: 030 – 29 35 26 16

E-mail: info@berlin-suchtpraevention.de

www.berlin-suchtpraevention.de

V.i.S.d.P.: Kerstin Jüngling, Fachstelle für Suchtprävention Berlin